

# Vereinssatzung des Spiridon-Club-Oberlahn

Stand:24.05.2017

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Spiridon-Club-Oberlahn e.V. und hat seinen Sitz in 35792 Löhnberg. Er wurde am 22.11.1978 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. betreibt und fördert den Ausdauersport und die Leichtathletik in allen Altersklassen.  
Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Sport wird auf der Grundlage des Amateurgedanken betrieben.
2. Spiridon-Club-Oberlahn e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
  - a) die Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden, die der
  - b) Gesunderhaltung der Allgemeinheit dienen,
  - c) den Einsatz und die Ausbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
  - d) das Training für und die Abnahme des Sportabzeichens – auch für Nicht-Mitglieder –
  - d) die Durchführung von Lauffreizevents verwirklicht.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Farben

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:  
Kinder, Jugendliche und Erwachsene als aktive und passive Mitglieder.  
Auch Firmen können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Mitglied des Vereins kann Jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.  
Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss von dem Vorstand begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod
  - b) Durch freiwillige Kündigung, die nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und Spätestens vier Wochen zuvor zu erklären ist
  - c) Durch Ausschluss nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

2. Mitglieder über *16 Jahre* haben aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

### **§ 7 Haftung**

Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung der Anträge
- g) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

3. Der Vorsitzende oder seine Beauftragten geben Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt. Die Bekanntgabe kann in Briefform oder per e-mail oder zusätzlich über die Presse erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Den Bericht des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes
- d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Den Veranstaltungskalender
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

4. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmen die anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Leiter der Versammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung en zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf und Handaufheben ist nur dann zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

8. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Wählbar sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder des Vereins 2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre. Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder sind voll verantwortlich in ihrem Aufgabenbereich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Sonderausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

4. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Jede Veränderung in der Person des Vorsitzenden ist dem Amtsgericht bekannt zu geben.

5. Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter rufen den Vorstand nach Bedarf ein und leiten die Sitzung.

6. Verschiedene Vorstandsämter können NICHT in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

2. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes

3. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, Erlischt die Mitgliedschaft.

4. Der Beitrag ist jährlich zum 30.06. zu entrichten. Sofern das Mitglied eine SEPA-Lastschrift erteilt hat, wird der Betrag zum 30.06. eingezogen. Fällt der 30.06. auf ein Wochenende, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag.

5. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt beim Einzug der Beiträge eine Rücklastschrift, so sind die Kosten hierfür von dem Mitglied zu tragen.

6. Der Eintrittsmonat ist voll zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

## **§ 12 Ordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins mit absoluter Mehrheit beschließen und verändern.

2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständige Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1. Und 2. aufgeführte Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks nach § 2 kann nur von einer besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder sind innerhalb von 10 Tagen aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich abzugeben. ( Tag des Post-Stempels). Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Wetzlar –Weilburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ihrer Einrichtungen am Standort Weilburg zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ( Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse ) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere

um folgende Mitgliedsdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung ( falls Lastschriftinzug), Telefonnummern sowie e-mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz/en, Funktion/en im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes ist der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, e-mail-Adresse.

3. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktionen im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsinfos, Chroniken, Dokumentationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen Veranstaltungen anwesende Vorstands-, Vereinsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungsangehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seinen Vereinsinfos / Dokumentation / Chronik sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte und Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage / Vereinsinfo und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstigen Funktionären herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. 7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.02.1979 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Merenberg, 25.02.1979

Unterschriften:

Bernd Tinsel, Jutta Reusch, Luise Zweck, Martina Hudel, Hans-Willi Schuy, Renate Hudel, Alfred Lehn, Brigitte Tinsel, Wilfried Meuser,

Otto Kortz.

Änderung der Satzung in § 10:

„der Vorstand“ Erweiterung Punkt 1 Absatz „e“ und Punkt „7“

Löhnberg, 16.03.1997

Unterschriften: Katja Schmidt, Conny Richter-Wenzel, Wolfgang Paul,  
Susanne Buksch,  
Bernd Tinsel.

Änderung der Satzung in in § 9

„Die Mitgliederversammlung“ in Absatz „3“

Unterschriften: Katja Schmidt, Conny Richter-Wenzel, Andreas Lehn,  
Susanne Buksch

Die vorliegende Satzung wurde am 08.02.1998 auf elektronische  
Datenträger übertragen.

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
12.03.2010

Einfügung des § 14:

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Durch die Einfügung des Datenschutzparagraphen wurde der bisherige

§ 14 „Schlussbestimmung“ in § 15 verschoben.

Löhnberg, 26.04.2010

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
16.03.2012

in § 10 „der Vorstand“

Punkt 1. Absatz e. „dem Geschäftsführer“ und Punkt „7“  
entfallen.

Weilburg, 16.03.2012

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
27.03.2015 in

§ 3 (Gemeinnützigkeit) und § 13 (Auflösung)

Weilburg, 27.03.2015

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
18.03.2016

### **§ 1 Name und Sitz**

1 Sitz des Vereins wird von Merenberg in Weilburg geändert.

Gestrichen: „soll in das Vereinsregister eingetragen werden“

Ersetzt durch: „in das Vereinsregister eingetragen“

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1 Gestrichen und ersetzt durch:

„Der Spiridon-Club-Oberlahn e.V. betreibt und fördert den  
Ausdauersport und die Leichtathletik in allen Altersklassen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen  
sind ausgeschlossen. Der Sport wird auf Grundlage des  
Amateurgedankens betrieben“.

3. Gestrichen

4. Ist somit neu der Punkt 3 und ergänzt durch:

b) den Einsatz und die Ausbildung von Übungsleitern

c) das Training für und die Abnahme des Sportabzeichens –  
auch für Nicht-Mitglieder –

d) die Durchführung von Lauffreizevents verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1 gestrichen: „Merenberg“

ersetzt durch: „35781 Weilburg“

2 gestrichen: „keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“

ersetzt durch: „nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die  
unmittelbar dem Vereinszweck dienen“

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1 Zusatz: „des Vereins“

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

2 gestrichen: „in den drei ersten Monaten“

ersetzt durch: „im ersten Quartal“

4 Ergänzung: „Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmen die Anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder den Leiter der Versammlung“.

#### **§ 10 Der Vorstand**

1 gestrichen: „weiblichen und männlichen“ Mitglieder  
ersetzt durch: „volljährigen“ Mitglieder und „Ehrenmitglieder“

2 Änderung von 4 auf 3 mindestens anwesende  
Vorstandsmitglieder

#### **§ 11 Beiträge**

1 gestrichen: „Bei der Festlegung der Beiträge sollen für Familien soziale Überlegungen beachtet werden“

2 gestrichen

3 ist dann neu Punkt 2

4 ist dann neu Punkt 3 – gestrichen: „so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden“

ersetzt durch: „erlischt die Mitgliedschaft“

5 ist dann neu Punkt 4 – gestrichen: „im Voraus halbjährlich“  
ersetzt durch: „jährlich zum 30.06.“

gestrichen: „sofern die Beiträge im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben werden, können sie jährlich und zwar im Juli / August des Jahres abgebucht werden“

ersetzt durch: „Sofern das Mitglied eine SEPA-Lastschrift erteilt hat, wird der Betrag zum 30.06. eingezogen. Fällt der 30.06. auf ein Wochenende, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag.“

6 ist dann neu Punkt 5 -

„Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen. Erfolgt beim Einzug der Beiträge eine Rücklastschrift, so sind die Kosten hierfür von dem Mitglied zu tragen.“

7 ist dann neu Punkt 6 –

ergänzt durch: „Der Eintrittsmonat ist voll zu zahlen“

8 ist dann neu Punkt 7

#### **§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrecht**

4- und 5 – gestrichen: „Wochen-News“

ersetzt durch: „Vereins-Info“

9 gestrichen, da dies eine Satzungsänderung ist und mit Datum 12.03.2010 im Anhang als

solche im Anhang aufgeführt – ist kein Bestandteil des § 14.

Weilburg, 18.03.2016

---

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2016

zu § 6, Absatz 2. Mitglieder über 16 Jahre haben aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu § 10, Absatz 1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer

Wählbar sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und Ehrenmitglieder des Vereins

**Löhnberg, den 07.10.2016**

---

Änderung der Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2017

2.

b) Sitz: Löhnberg

4.

a) Satzung: Die Mitgliederversammlung vom 24.05.017 hat die Änderung der Satzung in den §§1,3,9 und 10 beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung: 07.12.2017 Amtsgericht Limburg a.d. Lahn

---